Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 33

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel. XIX. Jahrgang. 1873 **Nr. 33.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Führung des Bataillons im modernen Gefechte den bestehenden reglementarischen Formen angepaßt. — Entbehrlichkeit der Lagerbaukunde als Unterrichtsgegenstand für die schweizerischen Genietruppen. — Eidgenössisches Offiziersfest. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug bei Freiburg; Schweizerisches Unteroffiziersfest; St. Gallen: Chaussee-Dämme über den Zürchersee bei Rapperswyl. — Ausland: Preußen: † Oberst Adolf Borbstaedt; Italien: Die Einjährig Freiwilligen.

Die Führung des Bataillons im modernen Gefechte den bestehenden reglementarischen Formen angepaßt.

Einleitung.

Die unaufschiebbare und äußerste Nothwendigkeit, die bislang geläufigen und alleinigen Gefechtsformationen, welche man bei den Manövern ohne Rücksicht der Verhältnisse anwenden sah, nach den Forderungen der verbesserten Waffen und den Erfahrungen des letzten Krieges abzuändern und deshalb der Elementar-Ausbildung der Infanterie und ihrer Führer eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, ist in der Armee — wie es scheint, überall, auch in den politisch sich schroff gegenüberstehenden Parteien — genügend empfunden worden. Glücklicherweise hat man — soweit es unter den bestehenden Verhältnissen möglich ist — ohne Zaudern Hand an's Werk gelegt; in der Praxis zeigte der Oberst Scherer im vorjährigen Truppenzusammenzuge die zu betretende Bahn, die Zusammenziehung von Korporalen zu Lehrbataillonen folgte, und in der Theorie finden wir in den Nummern 21 und 22 der „Schweizer. Militär-Ztg." sehr zu beherzigende Grundsätze über das moderne Gefecht niedergelegt, (meistens den geistreichen und das bewegte Thema erschöpfenden Studien des Majors von Scherff entnommen) und ausgesprochen, „daß die Anforderungen an die Ausbil„dung der Mannschaft und Führer um Vieles „gespannter geworden sind, und daß in erster Linie „das Bedürfniß erweckt werden sollte, für die Aus„bildung der Miliz viel mehr Zeit und Opfer zu „verwenden. Es muß durchaus Hand angelegt wer„den, wenn wir uns die Mittel verschaffen wollen, „den Anforderungen der Zeit zu genügen."

Und es wird Hand angelegt!

Und doch können diese Sätze nicht genug betont werden, man verzeihe uns, wenn wir bei dem Ernst der heutigen politischen Lage, auch noch den folgenden citiren, bevor wir auf unsere Aufgabe näher eingehen.

„Wir haben im Jahre 1870 zur Genüge Gele„genheit gehabt, zu sehen, wie auch eine der gegneri„schen weit überlegene Waffe (wie z. B. das Vetterli„Gewehr) nicht genügt, um die Inferiorität der „Ausbildung der Mannschaft und eine mangelhafte „strategische und taktische Führung auszugleichen, „sondern daß der Erfolg eben an die Fahne gefes„selt ist, welche durch den Geist der Bildung vor„wärts getragen wird."

Wir wenden unsere Aufmerksamkeit nunmehr speziell dem IV. Abschnitt des III. Theils des Exerzierreglements, den Divisionskolonnen zu. Daselbst heißt es (413):

„Das Bataillon bedient sich der Formation in „Divisionskolonnen, wenn das Terrain oder die „Wirkung der Artillerie (allgemein: Feuerwaffen) das „Manövriren in vereinter Masse erschweren, wenn „es eine Reserve erübrigen will, zu Flankenangriffen, „in Lokal-Gefechten und im hinhaltenden Gefechte. „Endlich wird auch ein detachirtes Bataillon „in den meisten Gefechtsverhältnissen diese Formation „annehmen."

Diese Bildung von Divisionskolonnen befähigt das Bataillon, sowohl mit seinen einzelnen Theilen, als auch mit seiner ganzen Stärke in zerstreuter Fechtart zu kämpfen, oder in geschlossene Ordnung auf das rascheste überzugehen, und durch Salven oder mit dem Bajonnet zu fechten.

Wenn nun auch die im Reglement vorgeschriebenen Gefechtsformationen nach Maßgabe der Verhältnisse und nach Einsicht des Führers, miteinander in der verschiedensten Weise combinirt werden können und müssen, so ist doch ein für alle Mal der Grundsatz aufzustellen:

Jedes Bataillon, welches zum Gefecht angesetzt werden soll, hat sich nach 417 (in Divisionskolonnen-